

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 12 (1914-1915)

**Heft:** 5

**Buchbesprechung:** Literatur

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nationalen Irrenanstalten — durch seine Freunde aus dem Auslande in die Waldau gebracht; die kantonale Armeendirektion sprach für das Minimum des Kostgeldes der dritten Klasse gut, die Angehörigen aber wünschten, ihn in der zweiten Klasse zu verpflegen, und bezahlten zu diesem Zwecke den Unterschied zwischen den beiden Kostgeldern. Nun suchte die Armeendirektion von den Angehörigen den gesetzlichen Verwandtenbeitrag für das von ihr zu bezahlende Kostgeld zu erhalten, und da die Armeen- und Anstaltsdirektion von ihren gegenseitigen Bestrebungen und Abmachungen nichts wußten, so kam es zu allerlei Mißverständnissen. Die Aufsichtskommission beschloß schließlich, wenn Kranke von der Armeendirektion oder von Gemeindebehörden in der dritten Klasse verpflegt werden und Angehörige den Unterschied für die Versetzung in eine höhere Klasse bezahlen wollen, so sei dagegen nichts einzuwenden; die Armeendirektion müsse sich jedoch mit aller Kraft um die gesetzlichen und auch sonst zu erhaltenden Verwandtenbeiträge bemühen und in diesen Bemühungen von den Anstaltsdirektionen unterstützt werden; diese sind natürlich gerne bereit, sobald sie nur davon unterrichtet werden.

A.

— Der Hülfssverein der Stadt Bern hat beim Konkurs der Firma Gerster insgesamt 49,133 Fr., d. h. nahezu sein ganzes Vermögen, verloren; davon fallen rund 13,000 Fr. auf die Hauptkasse, 22,600 Fr. auf die Ferienversorgung, und 13,300 Fr. auf den Rekonvaleszentenfonds. Den energischen Bemühungen des Vorstandes (Präsident: Hr. Pfr. Studer) ist es jedoch glücklicherweise gelungen, den in seiner Existenz gefährdeten Verein über Wasser zu halten. Eine öffentliche Sammlung zu Anfang des letzten Jahres ergab Fr. 18,000 und der Blumentag im April 10,000 Fr. für die Ferienversorgung, deren Wohltat im verflossenen Sommer ca. 900 Kindern (1913: 789) in 16 Kolonien verschafft werden konnte. Bei der in der Hauptversammlung vom 20. Oktober vorgenommenen Statutenrevision wurde vorab Schaffung vermehrter Garantien für die Sicherstellung der Vereinsgelder beschlossen und sodann die Übereinstimmung mit den Vorschriften des neuen Armentgesetzes von 1897 — höchste Zeit! — hergestellt.

—h—

— Die Armgüter der sechs stadtbernerischen Kirchgemeinden wiesen am 31. Dezember 1913 einen Kapitalbestand von Fr. 100,748.40 auf, nämlich: Heiliggeist Fr. 19,589.82, Paulus Fr. 13,150, Münster Fr. 35,611.50, Französische Kirchgemeinde Fr. 2628.25, Nydeck Fr. 13,347.13, Johannes Fr. 16,421.70. Die Vermehrung gegenüber 1912 beträgt insgesamt Fr. 389.55. Den Opferstöcken der sechs Kirchen konnte der stattliche Betrag von Fr. 10,242.54 entnommen werden. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 2. Oktober 1863 sind die Armgüter der Kirchgemeinden als besondere, den letztern stiftungsgemäß eigentümlich zugehörende Armgüter zu besonderen wohltätigen Zwecken förmlich anerkannt worden, und es sind demnach auch die Erträge derselben nicht als Hülfsmittel der örtlichen Notarmenpflege von Bern anzurechnen, sondern den Geistlichen zu stiftungsgemäßer Verwendung zu überlassen.

—h—

### Literatur.

**Wie gründet und leitet man Vereine?** Darstellung des schweizerischen Vereinsrechtes mit Mustern, Formularen und Gesetzesstext von Dr. U. Lampert, Professor an der Universität Freiburg (Schweiz). Orell Füzli's praktische Rechtskunde. — 9. Band. 126 S. II. 8° Format. Zürich 1913. Verlag: Art. Institut Orell Füzli. Geb. in Leinwand 2 Fr.

Die vorliegende Schrift behandelt zum ersten Mal für die Schweiz das Vereinsrecht in systematischer Darstellung mit besonderer Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse unseres vielgestalteten Vereinslebens. Eine solche, in den Stoff zuverlässig eindringende und zugleich gemeinverständliche Darstellung ist durch das Inkrafttreten des schweizer. Zivilgesetzbuches geradezu notwendig geworden, weil die darin ausgesprochenen Be-

stimmungen über die Vereine insbesondere und die juristischen Personen überhaupt sehr einschneidende Änderungen auf dem Gewebe des Verbindungslebens gebracht haben, von denen sich die wenigsten Vereine vielleicht zur Zeit eine richtige Vorstellung machen. Zumal gilt dies in bezug auf jene Vorschriften, die „von Gesetzes wegen“ derart gelten, daß die Vereine unbedingt daran gebunden sind, selbst wenn sie in ihren Statuten etwas anderes vereinbart hätten. Solchen Bestimmungen begegnen wir in der Organisation, Einberufung, in der Mitgliederversammlung mit ihren unentziehbaren Kompetenzen, in bezug auf Beschlusfassung, Stimmrecht, Austritt, Haftung der Vereinsorgane und des Vereins, Abberufung des Vorstandes, gerichtliche Anfechtung von Beschlüssen und die Auflösung und Liquidation des Vereins. Bei der Lückenhaftigkeit so vieler Statuten greifen aber auch noch eine Reihe anderer Gesetzesnormen ein, die sonst nur gegeben sind für den Fall, daß statutarische Vorschriften über diesen oder jenen Punkt mangeln.

Der Verfasser begnügt sich aber nicht, diese gesetzlichen Normen in ihrer Tragweite verständlich zu machen, er will zugleich auch nach allen Seiten Winke geben für eine solche Gestaltung des Vereinslebens, welche einem Verbande Streitigkeiten und Verdrießlichkeiten möglichst erspart. Der Reihe nach werden behandelt die Grundlagen des Vereinsrechtes: nämlich: Vereinsfreiheit, Vereinspolizei, Unterschiede von andern Organisationsformen, Rechts- und Handlungsfähigkeit des Verbandes, der Einfluß des neuen Rechtes auf die vor dem Jahre 1912 gegründeten Vereine. Dann werden in systematischer Ordnung erörtert: das Vorgehen bei der Gründung, die Abfassung der Statuten (Erfordernisse und Auslegung), die Eintragung in das Handelsregister, sei es, daß der Verein hiefür verpflichtet oder nur befugt ist; die Organisation im Allgemeinen und besonders der Vereinsversammlung (Stellung, Einberufung, Leitung, Beschlusfassung, Kompetenzen) und des Vorstandes (Bestellung, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit); Eintritt und Ausscheiden von Mitgliedern, deren Rechte und Pflichten; die Ordnung und Leitung der Verhandlungen und das Vorgehen bei den Abstimmungen; endlich die Auflösung und Liquidation infolge eines Vereinsbeschlusses, oder wegen Lebensunfähigkeit, oder auf Grund eines behördlichen Einschreitens.

Wertvoll dürfte auch, besonders für Vereinsvorstände, das sorgfältig ausgearbeitete Muster einer „Geschäftsordnung“ für die Vereinsverhandlungen sein, weil sie darauf angelegt ist, mit guter Taktik die Verhandlungen würdig zu leiten, die Obstruktion rechtzeitig zu bekämpfen, das zeitraubende unnütze Gerede in den Versammlungen durch parlamentarisches Verfahren zu beseitigen und die Abstimmungen formell, unanfechtbar und korrekt zu gestalten. Andere Muster beziehen sich auf die Statutenabfassung, auf das Protokoll einer konstituierenden Versammlung und auf die Eingaben zu Händen des Handelsregisteramts. Die einschlägigen Gesetzesstücke und ein ausführliches alphabetisches Sachregister zur raschen Orientierung des Lesers bilden den Schluß.

So liegt dieser Schrift die Absicht wirksam zugrunde, das Vereinsrecht sorgfältig darzustellen und das Verbandsleben in seiner richtigen Gestaltung anschaulich zu behandeln, um den Vereinsorganen ein praktischer Führer zu sein und dadurch auch die ideale Zweckverfolgung zu fördern, welche sich die zahlreichen Vereine der Schweiz zum Ziele gesetzt haben.

Art. Institut Orell Füssli, Abteilung Verlag, Zürich.

# Orell Füssli's praktische Rechtsfunde

Gemeinverständliche Darstellung der wichtigsten schweizerischen Rechtsverhältnisse in Fragen und Antworten unter Berücksichtigung des praktischen Lebens.

Bis jetzt erschienen 14 Bändchen zum Preise à 1—3 Fr.

Ausführliche Verzeichnisse gratis.

But beziehen durch alle Buchhandlungen.